


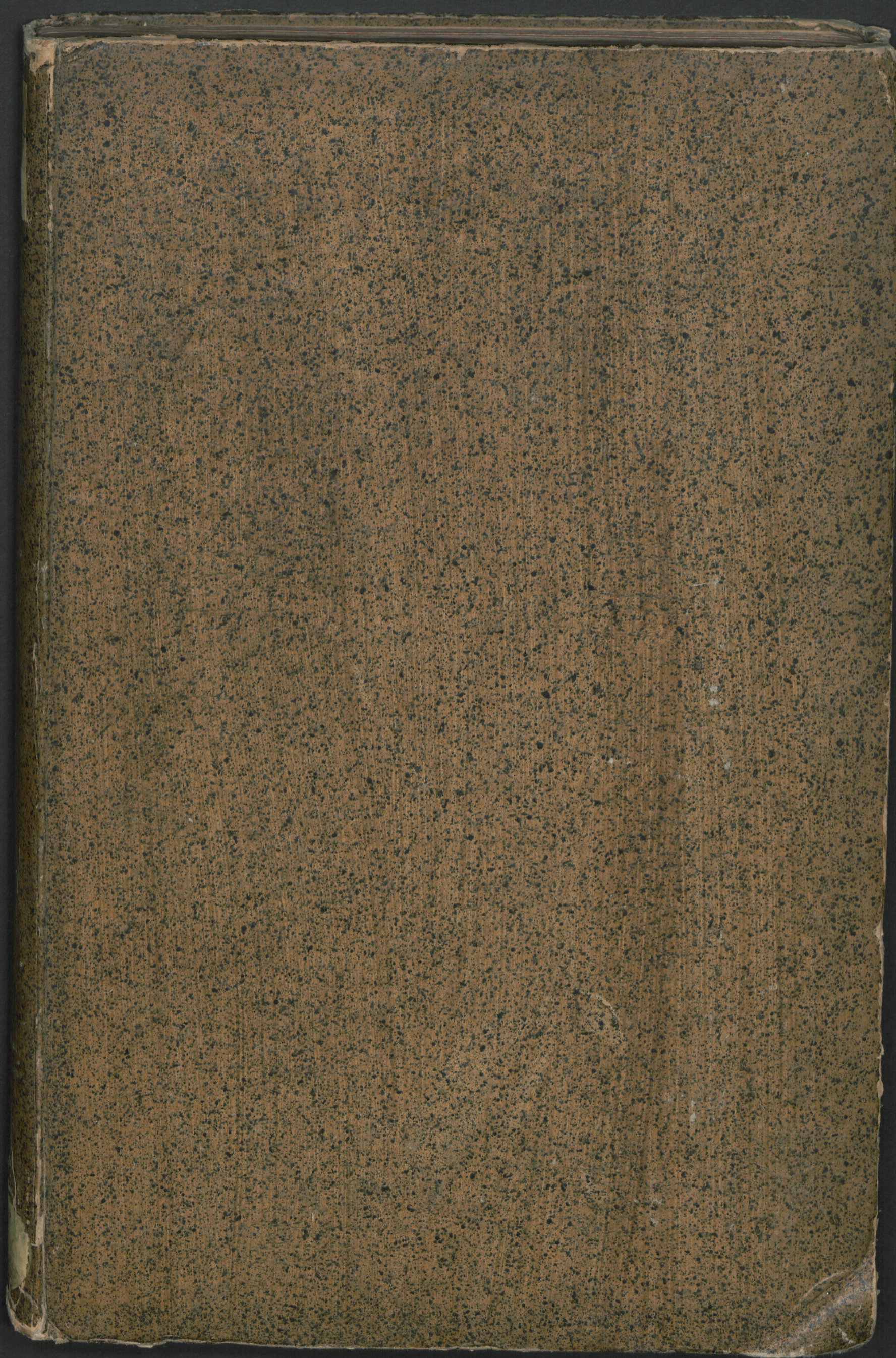
**Demnach man sich bey diesem von der drey im Müntzwesen correspondirenden löbl. Fränck- Bayer- und Schwäbischen Craissen wegen/ in deß Heyl. Reichs Stadt Nürnberg abermals angestellten Müntz-Probations-Convent, in Krafft deß den 15. Junii 1676. Allergnädigst ausgelassenen Käyserl. Edicts, so wohl auch deß dem 21./11. Junii darauf gefolgten 1677ten Jahr/ in deß Heyl. Reichs Stadt Augspurg abgefassten Müntz-Recess, zu der einstiger WiederErhebung deß zerrütten Müntzwesens ... bemüssiget befunden/ einige allzuringhältige ... ausgepregte gantz- und halbe Guldner ... dergestalt zu verruffen/ daß von Dato dieses Müntz-Mandats ... alle obspecificirte und in gegenwärtigem Schemate ausgezeichnete Sorten in Gewehrschafft und Zahlung ferner nicht genommen ... : Datum in deß Heyl. Reichs Stadt Nürnberg/ bey noch fürwährendem Müntz-Probations-Convent, den 22/12. Decembr. 1679.**

[Nürnberg], 1679

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778434532>

Druck Freier  Zugang





1/R2

17  
J  
2  
1  
11  
A  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9

Nsm — 74, b. <sup>1-14.</sup> <R>

1) Sieben Decreten von ab 1659: 16 Juni 1679  
22 Dec: 1680: 6 März 1682: 19 Juni 1694  
12 Dec: 1707: 20 Juni 1715: 29 März

2) zur neuen Probir- u. Münzordnung von  
Langen von Nr 1 bis 46

3) Tollen Relation von 12 Febr 1725: 49  
geprobene Proben

4) Münz Abfinden von 7 März 1725  
mit acht Tabellen

5) Münz Patent von 15 März 1726  
mit einer Tabelle

6) Münz Verordnung von 15 April 1726

7) Münz Patent von 26 April 1726

8) Münz Patent von 9 Juli 1732

9) Specification: von 9 Juli 1732



**D**ennach man sich bey diesem von der drey im Münzwesen correspondirenden löbl. Franck-Bayer- und Schwäbischen Craissen wegen / in desz Heyl. Reichs Stadt Nürnberg abermals angestellten Münz-Probations-Convent, in Krafft desz den 15. Jun. 1676. Allergnädigst ausgelassenen Käyserl. Edicts, so wohl auch desz dem 22. Junii darauf gefolgten 1677ten Jahrs / in desz Heyl. Reichs Stadt Augspurg abgefaßten Münz-Recels, zu der einstiger Wieder Erhebung desz zerrüttten Münzwesens / bey zumahlen wieder erlangten lieben Frieden / bemüßiget befunden / einige allzurung-gang- und halbe Guldner / 15 = 12 = 6 = 3 = und einfachen Kreuzer / und darunter in specie gesambte so vor-als nach dem Käyserl. Edict ausgemünzte Fürstl. Sächsishe unter Ihrer Durchl. Herzog Johann Ernsten Gereg von Anno 1678. ausgegangene / wie auch Dettlingische / Duedtlinburgische / Onolzbachische / seith dem Käys. Edict ausgemünzte gang- und halbe Guldner / dann absonderlich die Fürstl. Brandenburg- Funffzehnen- Sechsen- und Drey Kreuzern dergestalt zu verruffen / daß von Dato dieses Münz-Mandats inner dem nächsten 2. Monaten / das ist auf den 22. Februarii desz bald hoffenden 1680ten Jahrs / alle ob specificirte und in gegenwärtigem Schemate ausgezeichnete Sorten in Gewehr schaffte und Zahlung ferner nicht genommen / hingegen aber unter dem Werth von 50. und 25. Kr. so viel die gang- und halbe Guldner betrifft / die andere geringere Sorten aber gleichfalls auf das Sechshebel / und zwar dergestalt abgewürdiget / daß ein Funffzehner per 12. Kr. ein Sechskreuzerer à 5 und ein Dreykreuzerer à 2 1/2 Kr. jedes Orts Obrigkeit zum Auswechsel / einschmelzen / und anderweitten Reichs Ordnungsmäßigen ausmünzen / sonst aber niemanden / bey Confiscirung desz Münzguts geliefert / und von der Herrschafft / vorbehältlich der von den jenigen Ständen zuerfordern haben- der indemnation, so diese ringhältige Sorten ausmünzen lassen / solcher massen zahlte werden sollen : Als hat man für nothwendig ermessen / diese Verfügung zu Männiglichs Wissenschafft hiemit dergestalten kommen zulassen / daß sich ein jeder im Handel und Wandel / auch sonst in andere dischen halben Basen / Albus / Kreuzern / Dreyern und so genannten Ungerlein / bey denen mehrmals ausgegangenen so General-als Special- Münz-Mandaten / und darinn begriffenen Verbott / noch allerdings bewenden. Datum in desz Heyl. Reichs Stadt Nürnberg / bey noch für- währenddem Münz-Probations-Convent, den 22. Decembr. 1679.





ent-  
die  
inbe  
und  
en:  
ben  
ten,  
nd,  
fene  
sche  
so  
oer-  
alles  
rig-

gilt









An correspondierenden  
 Reichs Stadt Nürnberg  
 ausgelassenen Kayserl. Edicts,  
 abgefassten Münz=Recess, zu  
 der einstiger Biet befunden / einige allzuring=  
 hältige / theils seite Münzmeister ausgepregte  
 gang=und halbe Kayserl. Edict ausgemünzte  
 Fürsil. C  
 Gräfl. C  
 Onolsb  
 Funffze  
 den  $\frac{22}{12}$ . F  
 Zahlun  
 gere So  
 Drenfr  
 aber nie  
 der inde  
 Verfüg  
 Wege d  
 dischen  
 Münz=  
 wahren



tingische / Quedlinburgische /  
 lich die Fürsil. Brandenburg=  
 ambt allen Onolsbachischen  
 hsten 2. Monaten / das ist auf  
 Sorten in Gewehrschafft und  
 ner betrifft / die andere gerin=  
 n Sechskreuzerer à 5 und ein  
 mässigen ausmünzen / sonst  
 Ständen zuerfordern haben=  
 e nothwendig ermessen / diese  
 Bandel / auch sonst in andere  
 Broschen und andern auslän=  
 genen so General=als Special=  
 ndt Nürnberg / bey noch für=

Hochfürstl. S

Guldner



Gefürste Abt  
Quedlinburg

Nürnberg Hochgräfl. Schwarzeburg:  
Guldner.

